



Reglement über die Feuerwehrgemeinschaftersatzabgabe

Einwohnergemeinde Röschenz

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst am 14. November 2013:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons und die Statuten des Zweckverbandes „Stützpunktfeuerwehr Laufental“.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (Ersatzabgabe) beträgt 5% der Staatssteuer.

² Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 50.00 und max. CHF 500.00.

³ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und am 30. September zur Zahlung fällig.

⁴ Der Vergütungszins und der Verzugszins für die Ersatzabgabe entsprechen dem Vergütungszins und dem Verzugszins für die Staatssteuer.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, bzw. mit einem Partner bei eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft leben,
- b. auf Gesuch hin, geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten,
- d. Mitglieder des Gemeinderates und ihre Partner/innen oder des Regionalen Führungsstabes und ihrer Partner/innen
- e. weitere von der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

² Unterliegt nur ein Ehegatte, bzw. ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, entsprechend wird auch das jeweilige Gemeindemaximum halbiert.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2013.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

sig. Remo Oser

sig. Heinz Schwyzer

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 18. März 2014.

sig. Dr. A. Lauber, Regierungsrat